

gegen selbige mit den vorher gegangenen Unglücks-Fällen nichts zu thun haben.

ARTIC. 3.

Von Gütern, so ohne der Befrachter Willen unterwegs eingenommen worden.

Würde aber ein Schiffer ausserhalb dem Nothfall unterwegs ohne Wissen und Willen der Befrachter einige Güter einladen, so sollen zwar solche mit der übrigen Ladung ein gleiches Recht der Communion zu geniessen, auch zu tragen haben, jedoch ist der Schiffer gehalten, für allen Schaden und Nachtheil zu stehen, der den ersten Befrachtern aus dergleichen Nachladung etwa zu wachsen möchte.

ARTIC. 4.

Wann die Haveren-Gemeinschaft des Schiffes und Gutes aufhöre.

Sothane Gemeinschaft zwischen dem Schiffe und seiner Ladung dauret so lange, als beydes zusammen bleibet: Solchemnach endiget sich selbige, so bald als die Güter an dem destinirten Losungs-Platz aus dem Schiffe, oder aus den dazu gehörigen Lichtern und Bordingen ans Land geliefert sind, was aber die aus denen hier ankommenden Schiffen in Bordingen geladene Güter anbetrifft, so höret in Ansehung selbiger die Haveren-Gemeinschaft alsdann schon völlig auf, so bald der beladene Bording vom Ballast-Krüge nach der Stadt abgefahren ist, auf welche Weise denn solche hiemit aus der Communion getretene Güter, wenn sie nachhero zu Schaden kommen, weder einigen Beitrag von dem übrigen Gut und dem Schiffe zu gewarten, noch auch diesem bey etwa hernach dabey vorkommender Haveren irg etwas zu contribuiren haben werden, es wäre denn, daß zu Winters-Zeit der Bording, oder die darin abgeladene Waaren wegen des Eises zum gemeinsamen Besten Schaden gelitten, in welchem Fall die Communion der Haveren alsdenn erst ihr Ende nimmt, wenn besagte Waaren an gehörigem Orte aufs Land geliefert worden. So höret auch die Gemeinschaft zwischen dem Schif und der Ladung gänzlich auf, wenn dasselbe nach vorgefallenem Haveren-Schaden durch einen blossen Unglücks-Fall verlohren gehet, oder aus dem Stande, zur weitem Fahrt zu kommen, gesetzt wird.

ARTIC. 5.

Ob die Gemeinschaft der Haveren bey willführlicher Strandung des Schiffes aufhöre.

Daferne ein Schiffer zur Conservation der Ladung und Verhütung grösseren Schadens nach vorher gepflogener Ueberlegung, gemäß dem folgenden 6ten Artic. das Schif vorsätzlich auf den Strand setzte, und das Gut dadurch erhalten würde, das Schif aber verlohren und in Stücken gienge, so soll dennoch die Haveren-Gemeinschaft in ihrer Kraft verbleiben, und das geborgene Gut dem Schiffe contribuiren; Dahingegen wann in diesem Fall das Schif conserviret bliebe, der Schiffer schuldig seyn wird, unverzügliche Anstalt zu machen, um das Schif vom Strande wieder abzubringen, und, fals die Abbrin-